

Newsletter April 2020 (3. Ausgabe)

Informationen für Unternehmen

Mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie kurz und prägnant über (weitere) Themen in der Corona-Krise.

Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

[Hier](#) geht's zu der aktuellen FAQ-Liste!

Am 21. April wurde eine aktualisierte Liste von Betrieben, Einrichtungen und Ladengeschäften veröffentlicht, die geöffnet haben dürfen bzw. die ab dem 27. April 2020 wieder öffnen dürfen (Nr. 1).

Die FAQs enthalten zudem Hinweise, welche Einzelhandelsgeschäfte zusätzlich ab dem 27.04.2020 im Rahmen der 800-qm-Regelung öffnen und was alle Betreiber / Inhaber geöffneter Läden beachten müssen (Nrn. 2 und 3).

Zudem wird aufgelistet, welche Betriebe und Einrichtungen eingeschränkt betrieben werden dürfen (Nr. 6).

Hinweise für Mischbetriebe sind in Nr. 7 dargelegt.

Außerdem enthält die Liste auch Informationen zu Betrieben und Einrichtungen etc., die (weiterhin) nicht öffnen bzw. keine Dienstleistungen anbieten dürfen, wie z. B. Bars, Fitnessstudios oder Theater (Nr. 9).

Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie eines Parkplatzkonzepts

Ladengeschäfte müssen ein Schutz- und Hygienekonzept sowie ggf. ein Parkplatzkonzept ausarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder sonstigen Sicherheitsbehörden vorlegen. Das Konzept muss im Geschäft in schriftlicher zumindest aber in digitaler, nicht veränderlicher Form, vorhanden sein muss.

[Hier](#) geht's zu der Checkliste!

Die Punkte Feststellung der Verkaufsfläche und Festlegung der höchstzulässigen Kundenzahl im Geschäft gelten nur für sonstige Ladengeschäfte, Einkaufszentren und Kaufhäuser, die nicht unter § 2 Abs. 4 Satz 2 und 4 der 2. Bayerischen Infektionsschutzverordnung fallen.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 4 der 2. Bayerischen Infektionsschutzverordnung: " ... 2Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Geldautomaten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Post, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. ...4Ausgenommen sind auch Buchhandlungen, Kfz-Handel und Fahrradhandel..."

Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Da sich die Situation wohl bis auf weiteres nicht ändern wird, gilt es die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard) auch entsprechend umzusetzen.

[Hier](#) geht's zum Link: **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** Stand: 16.04.2020



Kurz notiert:

Die Bundesregierung plant zudem eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes von 60 auf 80 Prozent, bzw. von 67 auf 87 Prozent. Außerdem ist ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 % für eine befristete Zeit (01.07.2020 bis 30.06.2021) für die Gastronomie im Gespräch.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Wirtschaftsförderung des Landkreises Regensburg!

Wenn Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier!](#)
Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie [hier!](#)

